

Satzung

des Tennis-Club Boostedt e. V.

§ 1 Name:

1. Der Verein ist unter dem Namen
„Tennis-Club Boostedt“
im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neumünster eingetragen.

2. Die Farben des Clubs sind: blau-weiß.

§ 2 Sitz:

Sitz des Vereins ist Boostedt.

§ 3 Zweck und Ziele:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar der Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen, insbesondere durch Ausübung des Tennis-Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

3. Der Verein hat als eigene Abteilung eine besondere Jugendgruppe, die von einem Jugendwart betreut wird.

In dieser Jugendgruppe sollen über die sportlichen Betätigungen hinaus vor allem auch Heimabende und kulturelle Veranstaltungen für Jugendliche durchgeführt werden.

§ 4 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft:

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
2. Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:
 - a) Ehrenmitglied
 - b) aktives Mitglied
 - c) passives Mitglied
 - d) jugendliches Mitglied
 - e) Gastmitglied
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber endgültig entscheidet.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einen einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung zuerkannt.

§ 6 Rechte der Mitglieder:

1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Benutzung der Anlagen und der Clubräume im Rahmen des Clubbetriebes, sowie auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Passive Mitglieder haben ohne besondere Genehmigung des Vorstandes keine Spielberechtigung.
3. Jedes Mitglied mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren hat in der Vereinsversammlung volles Stimmrecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung, der Spiel- und Platzordnung und den Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Die Bestimmungen der vom Vorstand und vom Sportausschuß jährlich herauszugebenden Spiel- und Platzordnung sind für alle Mitglieder verbindlich.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen des Clubs pfleglich zu behandeln und zu benutzen.

§ 8 Beiträge:

1. Jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ist verpflichtet, an den Verein Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Die Beitragshöhe wird von Jahr zu Jahr durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. Beim Eintritt in den Club ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten, dessen Festlegung wie die Beiträge erfolgt.

Für Gastmitglieder entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Aufnahmebeitrages.
4. Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge wird von Jahr zu Jahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Austritt und Ausschluß:

1. Die Mitgliedschaft kann nur zum Schluß des Kalenderjahres gekündigt werden.

Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen, insbesondere bei Krankheiten, Versetzung, Fortzug u. a..

Im Falle einer Beitragserhöhung bedarf es keiner Kündigungsfrist.
2. Die Kündigung ist in jedem Falle schriftlich an den Vorstand zu richten unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
3. In folgenden Fällen kann der Vorstand ein Mitglied ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ausschließen:
 - a) Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Kassenwart länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
 - b) Wenn ein Mitglied Ansehen oder Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt.
Die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr wird durch den Ausschluss nicht berührt. Über den Grund der Ausschließung oder Bestrafung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

§ 10 Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung:

1. Jährlich einmal findet die Jahreshauptversammlung im Januar oder Februar statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter einzuberufen und zu leiten.
2. Die Einberufung muß mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 6 dieser Satzung.
4. Folgende Punkte müssen in der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthalten sein:
 - a) das Protokoll des Vorjahres wird bei der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zur Einsicht ausgelegt.
 - b) Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen
 - e) Beitragsfestsetzung für das laufende Jahr
 - f) Haushaltsvoranschlag
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.

Auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Einer besonderen Frist bedarf es in diesen Fällen nicht, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.
6. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist vom Schriftwart, ein Protokoll zu führen.

§ 12 Der Vorstand:

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schriftwart
 - d) Kassenwart
 - e) Sportwart
 - f) 1. Jugendwart
 - g) 2. Jugendwart
- 1a. Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der erweiterte Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung und der Mitgliederversammlung.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so soll der Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus. Im Interesse des Clubs gemachte Barauslagen sind zu erstatten.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. bei Abwesenheit sein Stellvertreter.
5. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung in folgender Reihenfolge für die Dauer von 2 Jahren gewählt:
 - a) bei ungeraden Jahreszahlen: Vorsitzender
 Kassenwart
 1. Jugendwart
 - b) bei geraden Jahreszahlen: stellvertretender Vorsitzender *
 Schriftwart *
 Sportwart
 2. Jugendwart

Die Wahlen sollen geheim erfolgen.

Der Sport- und Festausschuß wird für 2 Jahre gewählt.

§ 13 Der Sportausschuß:

1. Der Sportausschuß steht dem Sportwart und dem Jugendwart beratend zur Seite. Er besteht aus 3 Mitgliedern und wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es steht dem Sportausschuß frei, sich selbst einen Vorsitzenden zu wählen.
2. Folgende Aufgaben obliegen dem Sportwart, Jugendwart und Sportausschuß gemeinsam:
 - a) Aufstellung der jährlich zu Saisonbeginn herauszugebenden Spiel- und Platzordnung.
 - b) Ansetzen von Freundschaftsspielen aller Art.

§ 14 Die Jugendgemeinschaft:

1. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins - ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.
3. Die Jugendwarte sind Mitglieder des Vorstandes.

§ 15 Rechnungsprüfer:

1. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres sind von der Jahreshauptversammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten haben. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für ein Jahr.
2. Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Sportausschusses dürfen nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.

§ 16 Satzungsänderung:

1. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Tagesordnung der betreffenden Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.
2. Für die Satzungsänderung ist eine **2/3-Mehrheit** der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins:

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß von mindestens der Hälfte der Mitglieder unterzeichnet beim Vorstand eingereicht werden.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Boostedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18:

Die Satzung des Vereins in der vorliegenden Fassung tritt am 23.02.2011 in Kraft.